

GKI

DIE UNABHÄNGIGE
DATENSCHUTZKONTROLLE
VON EUROJUST

Tätigkeitsbericht der gemeinsamen
Kontrollinstanz von Eurojust

2013



GEMEINSAME KONTROLLINSTANZ VON EUROJUST

SEKRETARIAT: POST- FACH 16183

2500 BD DEN HAAG

NIEDERLANDE

TEL +31 70 412 5512

FAX +31 70 412 5515

E-MAIL: jsb@eurojust.europa.eu

www.eurojust.europa.eu/jsb.htm

VORWORT	3
1. Einführung	4
2. Sitzungen und Wahlen der ständigen Mitglieder.....	4
3. Neue Entwicklungen.....	5
3.1 Die Zukunft von Eurojust und der gemeinsamen Kontrolle im Bereich der internationalen justiziellen Zusammenarbeit.....	5
4. Aufsichtstätigkeiten.....	6
5. Inspektionsbesuch, 4.-6. Februar.....	6
6. Nachbereitung der Inspektion der HR-Abteilung im Februar.....	6
7. Kooperation mit der Datenschutzbeauftragten von Eurojust	6
8. Nachbereitung der IKT-Projekte, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten.....	7
9. Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Drittstaaten.....	7
- Stellungnahme zum Entwurf des Abkommens zwischen Eurojust und der Republik Moldau.....	8
- Stellungnahme zum Entwurf der Absichtserklärung zwischen Frontex und Eurojust	8
- Stellungnahme zum Entwurf der Absichtserklärung zwischen Interpol und Eurojust.....	9
10. Rechte des Betroffenen.....	9
11. Fallbezogene Beschwerden.....	10
12. Nicht fallbezogene Beschwerden.....	12
13. Konferenzen europäischer und internationaler Datenschutzbeauftragter.....	13
14. Transparenz.....	13
15. Ausblick in die Zukunft.....	13
ANHANG I: BEAUFTRAGTE DER GEMEINSAMEN KONTROLLINSTANZ 2013	14
ANHANG II: PUBLIKATIONEN.....	16

Vorwort



Von links nach rechts: Carlos Campos Lobo (Portugal), Hans Frennered (Schweden - Vorsitzender seit 21.06.13), Wilbert Tomesen (Niederlande)



Von links nach rechts: Hans Frennered, Lotty Prussen (Luxemburg - Vorsitzender vom 15.06.12-21.06.13), Carlos Campos Lobo

Als derzeitiger Vorsitzender der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust ist es mir eine Freude, den 11. Tätigkeitsbericht der GKI für das Jahr 2013 vorzustellen, in dem ich den Vorsitz der GKI mit Frau Lotty Prussen teilte. Ich habe nun die Ehre, als Dauermitglied der GKI-Troika seit 2008 bis 2014 anzugehören.

Im letztjährigen Bericht betonte mein Vorgänger, dass die Zusammensetzung der GKI und ihre Struktur sich als sehr tragfähige Einrichtung erwies und schnelle Entscheidungen, eine unbürokratische Kommunikation und eine kosteneffektive Funktion ermöglichte. Die derzeitigen Mitglieder der Troika sind der gleichen Meinung. In diesem Licht haben wir in diesem Jahr viel Zeit mit Diskussionen über den Vorschlag der Kommission zu einer neuen Verordnung über Eurojust verbracht.

Im Hinblick auf diesen Vorschlag vertritt die GKI die Auffassung, dass bestimmte, in dem Vorschlag enthaltene Aspekte unter Berücksichtigung der damit verbundenen Auswirkungen auf den Datenschutz neu erwogen werden sollten; dies gilt insbesondere für diejenigen, die mit der vorgeschlagenen Anwendung der Verordnung 45/2001 auf alle Verarbeitungsvorgänge bei Eurojust zusammenhängen, sowie für das vorgeschlagene Kontrollmodell. Die GKI hat mehrere konkrete Vorschläge zu den spezifischen Bestimmungen vorgelegt. In diesem Kontext haben wir die Gesetzgeber nachdrücklich dazu aufgefordert, ihr Augenmerk auf die Besonderheiten des Mandats und der Arbeitsweise von Eurojust sowie auf die möglichen Auswirkungen für die operative Tätigkeit von Eurojust zu richten. Zudem haben wir deutlich gemacht, dass gerne bereit sind, zu weiteren Gesprächen im Hinblick auf die vorgeschlagenen Datenschutzregelungen auf jede mögliche Weise konstruktiv beizutragen.

Die Zusammenarbeit mit meiner Kollegin und Kollegen in der Troika, Frau Lotty Prussen, Herrn Carlos Campos Lobos und Herrn Wilbert Tomesen, war sehr angenehm. Daher möchte ich Ihnen für ihr Engagement und ihr Fachwissen, das sie zur Arbeit der GKI beigetragen haben, herzlich danken. Zudem würde ich der Präsidentschaft und dem Kollegium sowie dem Personal von Eurojust für ihren Beitrag zu unseren Tätigkeiten danken. Insbesondere danke ich der Datenschutzbeauftragten Diana Alonso Blas, ihren Mitarbeitern Linartaitė-Gridziuškienė und Xavier Tracol sowie der Sekretärin der GKI, Fiona Coninx, für ihre sehr wertvolle Unterstützung der GKI.

Mit freundlichen
Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Hans Frennered".

Hans Frennered
Vorsitzender

1. Einführung

Der 11. Tätigkeitsbericht (Bericht) der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust (GKI) erläutert die Haupttätigkeiten während des Jahres 2013.

Die GKI wurde durch den Artikel 23 des Eurojust-Beschlusses¹ als unabhängige Instanz zur Überwachung der Tätigkeiten von Eurojust im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten eingerichtet sowie zur Gewährleistung, dass diese Tätigkeiten entsprechend dem Eurojust-Beschluss ausgeführt werden und die Rechte der betroffenen Personen nicht verletzen.

Eine der wichtigsten Aufgaben der GKI ist die Überprüfung von individuellen Beschwerden zur Bestätigung der rechtmäßigen und korrekten Handhabung ihrer personenbezogenen Daten.

Die GKI überwacht die Zulässigkeit der Datenübermittlung von Eurojust und nimmt obligatorisch Stellung zu den Datenschutzbestimmungen in Abkommen oder Vereinbarungen mit Einrichtungen der EU oder Kooperationsabkommen mit Drittstaaten / internationalen Organisationen.

Dieser Bericht spiegelt die Arbeit der GKI wider, die 2013 durchgeführt wurde. Er enthält eine Zusammenfassung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen sowie der Alltagsarbeit der GKI, insbesondere im Licht der laufenden Reformen, der Diskussionen über das zukünftige Kontrollsystem und die aktuelle Debatte über eine Europäische Staatsanwaltschaft.

2. Sitzungen und Wahlen der ständigen Mitglieder



Eine der effektivsten Arbeitsweisen sind die regelmäßigen Sitzungen der ständigen Mitglieder der GKI in Den Haag. Die Kontrolle der Tätigkeiten von Eurojust erfordert eine justizielle Komponente, die derzeit durch die Zusammensetzung der GKI mit erheblicher justizieller Erfahrung und angemessener Beteiligung durch die Mitgliedsstaaten gesichert ist. Die Mitglieder der GKI sind entweder Richter oder Mitglieder mit einem gleichwertigen Unabhängigkeitsgrad und erhielten hinsichtlich des Sekretariats und finanzieller Mittel alle erforderlichen

Ressourcen, damit die Unabhängigkeit ihrer Arbeit gewährleistet ist. 2013 trafen sich die Dauermitglieder am 28. Januar, am 25. April, am 20. Juni und am 14. November bei Eurojust. Die Plenarsitzung der Beauftragten fand am 21. Juni statt und dabei erfolgte die Wahl eines neuen ständigen Mitglieds, um die scheidende Vorsitzende, Frau Lotty Prussen, zu ersetzen. Herr Wilbert Tomesen, GKI-Beauftragter für die Niederlande, wurde als ständiges Mitglied für die nächsten drei Jahre gewählt.

Die Plenarsitzung ist das Forum, in dem die Beauftragten aus jedem Mitgliedsstaat über die Arbeit und die Aktivitäten der GKI informiert werden, Ansichten austauschen und Angelegenheiten zum Datenschutz im Bereich ihrer justiziellen Zusammenarbeit diskutieren können.

Die Arbeit der GKI ist für andere Datenschutzstellen von Interesse. Beispielsweise beantragte die Datenschutzbehörde der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, den Sitzungen der GKI als Beobachter beizuwohnen; von der GKI wurde an der Sitzung am 18. April gemäß Artikel 5(5) des Aktes der Gemeinsamen Kontrollinstanz beschlossen, dass ein Vertreter dieser Behörde zur Pl Plenarsitzung eingeladen würde.

¹ 2002/187/JI über die Einrichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, OJ L 63 S.1, 6.3. 2003; geändert durch den Ratsbeschluss 2009/426/JI vom 16. Dezember 2008 über die Stärkung von Eurojust, OJ L 138 S. 14, 4.6.2009.

3. Neue Entwicklungen

3.1 Die Zukunft von Eurojust und der gemeinsamen Kontrolle im Bereich der internationalen justiziellen Zusammenarbeit

Eine bemerkenswerte Entwicklung markierte das Jahr 2013. Am 17. Juli legte die Europäische Kommission einen Vorschlag² für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Strafjustizbehörden (Eurojust) zusammen mit einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft vor.

Im März lud die Präsidentin von Eurojust, Frau Michèle Coninx, die GKI dazu ein, ihre fachliche Beratung zu den von Eurojust erstellten Vorschlägen im Hinblick auf die Verordnung nach Artikel 85 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Verfügung zu stellen. Die GKI legte Eurojust am 26. März ihre Stellungnahme vor und leitete sie zur Information an die Kommission weiter.

Der Vorsitzende der GKI wurde von Eurojust eingeladen, am Eurojust-Seminar zum *Entwurf der neuen Verordnung über Eurojust: eine Verbesserung im Kampf gegen grenzübergreifende Aktivitäten* am 14. und 15. Oktober in Den Haag teilzunehmen. Das Ziel der Sitzung war, einen Austausch von Ansichten über den Verordnungsentwurf über Eurojust unter den Vertretern der Behörden der Mitgliedsstaaten, der europäischen Institutionen, Wissenschaftler und Eurojust zu fördern.

An 14. November gab die GKI eine Stellungnahme³ heraus, die an die wichtigsten Stellen im Bereich Datenschutz auf EU-Ebene sowie auf nationaler Ebene verteilt wurde. In der Zusammenfassung der Stellungnahme lud die GKI die Gesetzgeber dazu ein,

mehrere genannte Punkte nochmals zu erwägen. Dies gilt insbesondere für die volle Anwendbarkeit der Verordnung 45/2001 auf Eurojust, die nur geeignet und angemessen ist für die administrativen Verarbeitungsoperationen von Eurojust sowie für die Änderung des Kontrollmodells, die die justizielle Natur der Arbeit von Eurojust und die Rolle von Eurojust bei der Koordination der nationalen Ermittlungen und Strafverfolgungen nicht berücksichtigt. Bei der Neubewertung dieser Punkte hält die GKI den Gesetzgeber dazu an, sich auf die Spezifität des Mandats von Eurojust sowie die Arbeitsweise und die möglichen Auswirkungen auf die operativen Kapazitäten von Eurojust zu konzentrieren.

Während der andauernden Debatte über das künftige Kontrollmodell, insbesondere im Bereich der Polizei und der justiziellen Kooperation bei Strafsachen, bat die GKI die Kommission dringend, jegliche Änderungen sorgfältig zu überlegen, und verlangte eine Bewertung der Wirksamkeit bestehender Systeme, wie beispielsweise des eigenen, das gut funktioniert und effektiv ist, das Geschäft von Eurojust versteht und eine tatsächliche Einhaltung der Regeln in der Praxis sicherstellt und damit einen hohen Schutzgrad für Einzelpersonen und eine steigende Rechtssicherheit bietet. In der genannten Stellungnahme vom 14. November unterstrich die GKI die folgenden Elemente, die relevant sind für das aktuelle Überwachungssystem bei Eurojust:

- *Es verfügt über die erforderliche Expertise in justizieller Kooperation und in Bereichen des Datenschutzes.*
- *Es ist effektiv mit drei gewählten Mitgliedern, die sich regelmäßig (vier- bis fünfmal pro Jahr) bei Eurojust treffen. Es bietet ein schnelles und nicht umständliches Beschwerdeverfahren für Einzelpersonen.*
- *Es führt Vor-Ort-Kontrollen durch: Häufige Inspektionen mit direkter Beteiligung der nationalen Datenschutzbehörden;*

² COM(2013) 535 endgültig 2013/0256 (COD) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Strafjustizbehörden (Eurojust).

³ http://www.eurojust.europa.eu/doclibrary/Eurojust-framework/jsb/opinions/Opinion%20on%20the%20new%20Eurojust%20Regulation.%202013/OpinionJSB_new_Eurojust_Regulation_2013-11-14_EN.pdf

- *Volle Transparenz: Webseite mit regelmäßigen Aktualisierungen, Beschwerdeentscheidungen und veröffentlichte und verteilte Berichte;*
- *Entscheidungen der GKI sind endgültig und verbindlich für Eurojust: Sie haben eine quasi-justizielle Natur.*

4. Aufsichtstätigkeiten

Die GKI führt regelmäßige Inspektionen bei Eurojust durch, die normalerweise alle zwei Jahre stattfinden und sowohl fall- und nicht fallbezogene (administrative) Verarbeitungsvorgänge umfassen. Detaillierte Berichte zu diesen Inspektionen mit Ergebnissen und Empfehlungen werden Eurojust vorgelegt. Die Folgemaßnahmen durch die Organisation wurden in mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen überwacht.

5. Inspektionsbesuch, 4.-6. Februar

Eine vollständige Inspektion fand bei Eurojust vom 4.-6. Februar 2013 statt.

Die GKI erteilte dem Inspektionsteam das Mandat, folgende Überprüfungen durchzuführen:

- Inhalt des Case Management Systems (CMS);
- Einhaltung aller Verfahren für die Datenverarbeitung von Eurojust im Zusammenhang mit den von Eurojust bearbeiteten Fällen;
- Folgemaßnahmen gemäß der Empfehlungen, die im vorherigen Prüfungsbericht gemacht wurde (2010);
- Zugriff auf das Schengen- und Zollinformationssystem.

Am 6. September legte die GKI dem Kollegium von Eurojust den abschließenden Inspektionsbericht vor. Die GKI verlangte, dass Eurojust einen Fahrplan vorlegte, der die zu ergreifenden Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen im Prüfbericht enthielt. Das Kollegium legte der GKI diesen Fahrplan am 20. September mit der vereinbarten Frist vor.

Das Kollegium begrüßte die Möglichkeit, mit der GKI an deren Sitzung am 6. September Ansichten auszutauschen und bestätigte seinen Wunsch, diesen Dialog auf einer regelmäßigen Basis in der Zukunft fortzusetzen. Es wurde vereinbart, dass die GKI den Fortschritt durch regelmäßige Begutachtungen bei Eurojust überwachen würde (mindestens alle sechs Monate) und regelmäßige Sitzungen mit der Präsidentschaft halten würde.

6. Nachbereitung der Inspektion der HR-Abteilung im Februar

Im Laufe des Jahres 2013 überwachte die GKI weiterhin die von Eurojust durchgeführten Nachfolgemassnahmen im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlungen, die sich aus der Inspektion der HR-Abteilung am 23. Februar 2012 ergaben. Die GKI gab ihre Zufriedenheit mit dem laufenden Fortschritt in dieser Angelegenheit zum Ausdruck und hat mit Zufriedenheit den Fortschritt bei der Umsetzung der Empfehlungen sowie das Engagement der HR-Abteilung zur Kenntnis genommen.

7. Kooperation mit der Datenschutzbeauftragten von Eurojust



Gemäß Artikel 6(6) des Aktes der GKI stand die GKI in regelmäßigem Kontakt mit der Datenschutzbeauftragten (DSB) von Eurojust, die im Laufe des Jahres 2013 die GKI kontinuierlich über die laufenden Datenschutzthemen und -angelegenheiten bei Eurojust informierte. Eine enge Kooperation mit

der DSB von Eurojust ist von höchster Bedeutung für die GKI und ermöglicht der GKI, über die täglichen Problemen, die Eurojust im Hinblick auf den Datenschutz zu bewältigen hat, gut informiert zu sein und gemeinsam die beste Lösung zu finden. Von größter Bedeutung ist jedoch, dass die enge Zusammenarbeit die Einhaltung des gesetzlichen Rahmens und der Datenschutzerfordernisse sicherstellt. Gemäß Artikel 27(1) der Datenschutzrichtlinien⁴ wurde die Jahresbericht 2012 der DSB der GKI im Dezember 2013 vorgelegt. Im Rahmen dieses Berichts wurden fünf nationale Stellen und die Informationsmanagement-Abteilung befragt. Bei der Umfrage wurden ähnliche Punkte zur Sprache gebracht wie bereits von der GKI während der Inspektion im Februar und die DSB folgerte in ihrem Bericht, dass *'es vernünftig erscheint, zu erwarten, dass die Nachfolgebemaßnahmen aus dem Inspektionsbericht auf die in diesem Bericht aufgeworfenen Fragen beantworten sollten'*.



8. Nachbereitung der IKT-Projekte, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten

Im Laufe des Jahres 2013 erhielt die GKI regelmäßige Informationen von Eurojust betreffend der jüngsten Entwicklungen bei den verschiedenen IKT-Projekten, die sich in Durchführung befanden. Dazu gehörten:

- Neue Versionen des CMS
- Ein Forschungsprojekt, das für das European National Coordination System (ENCS) initiiert wurde
- SIENA-Anwendung (Secure Information Exchange Network Application);
- Audittool SIS II.

Die GKI schätzte die von der Informationsmanagementabteilung durchgeführte Arbeit sehr sowie die Tatsache, dass die DSB bereits in den frühen Projektphasen involviert war.

9. Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Drittstaaten

Artikel 26(2) des Eurojust-Beschlusses erkennt ausdrücklich an, dass für ein Abkommen oder eine Vereinbarung mit den Institutionen, Einrichtungen und Agenturen, die durch die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder den Vertrag der Europäischen Union geschaffen wurden oder auf Grundlage dieser bestehen, Eurojust verpflichtet ist, die GKI zu den Bestimmungen des Abkommens oder der Vereinbarung über den Datenschutz zu konsultieren. Die gleiche Verpflichtung gemäß Artikel 26a(2) des Eurojust-Beschlusses gilt, wenn ein Entwurf für ein Abkommen über die Zusammenarbeit mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation verfasst wird.

Im Laufe des Jahres 2013 informierte das Team für Öffentlichkeitsarbeit von Eurojust die GKI

⁴ Verfahrensordnung für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten bei Eurojust, die vom Kollegium von Eurojust in der Sitzung vom 21. Oktober 2004 verabschiedet wurden und vom Rat am 24. Februar 2004 genehmigt wurden <http://www.eurojust.europa.eu/doclibrary/Eurojust-framework/dataprotection/Eurojust%20Data%20Protection%20Rules/Eurojust-Data-Protection-Rules-2005-02-24-DE.pdf>

über den aktuellen Stand bei den Beziehungen mit Drittstaaten und -parteien sowie den Stand der laufenden Verhandlungen zwischen Eurojust und Drittstaaten/internationalen Organisationen. Die GKI prüfte alle von der DSB vorgelegten Informationen gründlich im Rahmen der Diskussion des Maßes an Datenschutz bei mehreren Drittstaaten und Organisationen, mit denen Eurojust den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung in Erwägung zog. Auf diese Weise war die GKI vollständig informiert und in Angelegenheiten im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen sowie in der Nachbearbeitung der Umsetzung bestehender Vereinbarungen involviert. Die GKI gab im Laufe des Jahres die folgenden Stellungnahmen (alle verfügbar auf der GKI-Webseite) heraus:

- **Stellungnahme zum Entwurf des Abkommens zwischen Eurojust und der Republik Moldau**

Nach sorgfältiger Erwägung und Diskussion erstellte die GKI eine befürwortende Stellungnahme zum Abkommen zwischen Eurojust und der Republik Moldau⁵ am 18. November mit den folgenden Überlegungen:

In Anbetracht dessen, dass das Thema der nochmaligen Prüfung der Erklärung, die zum Zeitpunkt der Ratifizierung des Übereinkommens 108 des Europarates gemacht wurde, durch die Republik Moldau so gut wie abgeschlossen ist, bevor das Kooperationsabkommen in Kraft tritt,

in Anbetracht der Tatsache, dass die in der Republik Moldau geltenden Datenschutzgesetze durch das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Nr. 133, verabschiedet am 8. Juli 2011, in Kraft getreten am 14. April 2012) grundlegend geändert wurde und dass alle von Eurojust gemachten Anmerkungen und Vorschläge zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzgrades zur Zufriedenheit der Datenschutzbeauftragten von Eurojust übernommen wurden,

in Anbetracht dessen, dass die Staatsanwaltschaft der Republik Moldau, die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 des Entwurfs für das Abkommen, der Kontrolle des nationalen Zentrums für den persönlichen Datenschutz der Republik Moldau ist, was eine unabhängige Aufsicht gemäß Artikel 21 des Abkommens ermöglicht,

in Anbetracht dessen, dass die Entwürfe der Abkommen alle relevanten Datenschutzbestimmungen in Übereinstimmung mit dem Modellabkommen, das von der Gemeinsamen Kontrollinstanz bei vorherigen Gelegenheiten positiv bewertet wurde,

betrachtet die Gemeinsame Kontrollinstanz die Bestimmungen zum Austausch personenbezogener Daten, die im Entwurf zum Abkommen zwischen Eurojust und der Republik Moldau enthalten sind, als angemessen und gibt daher eine positive Stellungnahme zum Entwurf des Abkommens.

- **Stellungnahme zum Entwurf der Absichtserklärung zwischen Frontex und Eurojust**

Die GKI gab ihre Stellungnahme⁶ zur Absichtserklärung am 20. Juni mit den folgenden Bemerkungen heraus.

⁵ http://www.eurojust.europa.eu/doclibrary/Eurojust-framework/jsb/opinions/Opinion%20on%20the%20draft%20agreement%20between%20Eurojust%20and%20the%20Republic%20of%20Moldova.%202013/OpinionJSB_Moldova_2013-11-14_EN.pdf

⁶ http://www.eurojust.europa.eu/doclibrary/Eurojust-framework/jsb/opinions/Opinion%20on%20the%20Memorandum%20of%20Understanding%20between%20Frontex%20and%20Eurojust%20c%202013/OpinionJSB_MoU-Frontex-Eurojust_2013-06-20-EN.pdf

Artikel 4.2 der Absichtserklärung impliziert die Möglichkeit für Eurojust und Frontex, strategische Informationen auszutauschen, die von denen, die in diesem Artikel genannt sind, abweichen. Es ist in jedem Fall zu betonen, dass jede Art von Informationsaustausch mit Artikel 4.4 dieser Absichtserklärung übereinstimmen sollte, was bedeutet, dass personenbezogene Daten keinesfalls Teil eines solchen strategischen Informationsaustausches ein dürfen.

Im Hinblick auf Artikel 4.4 der Absichtserklärung würde die GKI die Löschung der Formulierung "ungeachtet des Artikels 13 der Frontex-Verordnung und des Artikels 26 des Eurojust-Beschlusses" am Anfang des Abschnitts stark begrüßen, da diese Formulierung zu Missverständnissen führen könnte.

Weiterhin schlägt die GKI vor, dass die Formulierung dieses Abschnitts, der von einem Datenschutzstandpunkt aus gesehen der wichtigste ist, an die Formulierungen angepasst wird, die in den Absichtserklärungen mit IberRed, Interpol usw. verwendet wurden und sowohl die Übertragung arbeits- und personenbezogener Daten ausschließt.

- **Stellungnahme zum Entwurf der Absichtserklärung zwischen Interpol und Eurojust**

Die GKI gab ihre Stellungnahme⁷ zur Absichtserklärung am 20. Juni mit den folgenden Bemerkungen heraus:

Artikel 4.2 der Absichtserklärung impliziert die Möglichkeit für Eurojust und Interpol, strategische Informationen auszutauschen, die von denen, die in diesem Artikel genannt sind, abweichen. Es ist in jedem Fall zu betonen, dass jede Art von Informationsaustausch mit Artikel 4.4 dieser Absichtserklärung übereinstimmen sollte, was bedeutet, dass operative Daten oder personenbezogene Daten keinesfalls Teil eines solchen strategischen Informationsaustausches ein dürfen.

10. Rechte des Betroffenen



Eines der wichtigsten Elemente des durch den Eurojust-Beschluss entstandenen widerstandsfähigen Datenschutzsystems ist der Rechtsanspruch der betroffenen Personen auf Zugang, Korrektur, Löschung und Sperrung ihrer personenbezogenen Daten. Artikel 19(1) des Eurojust-Beschlusses garantiert, dass jede Einzelperson das Recht auf den Zugang zu ihren persönlichen Daten hat, die von Eurojust verarbeitet werden. Artikel 20(1) des Eurojust-Beschlusses berechtigt jede Einzelperson, von Eurojust die Korrektur, Sperrung oder

⁷ http://www.eurojust.europa.eu/doclibrary/Eurojust-framework/jsb/opinions/Opinion%20on%20the%20Memorandum%20of%20Understanding%20between%20Interpol%20and%20Eurojust%2c%202013/Opinion|SB_MoU-Interpol-Eurojust_2013-06-20-EN.pdf

Löschung ihrer Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind oder ihre Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu diesem Beschluss geschieht.

Wenn eine Person durch die Antwort von Eurojust auf ihre Anfrage nicht zufriedengestellt ist, kann Widerspruch bei der GKI eingelegt werden. Die GKI prüft die eingereichten Beschwerden gemäß Artikel 19(8) und 20(2) des Eurojust-Beschlusses und führt Kontrollmaßnahmen durch. Die GKI ist ebenfalls für Klagen gegen die Verarbeitung von nicht fallbezogenen Daten zuständig. Ist die GKI der Auffassung, dass eine Entscheidung von Eurojust oder die Verarbeitung von Daten nicht mit dem Eurojust-Beschluss vereinbar ist, wird die Sache an Eurojust weitergeleitet. Die Entscheidungen der GKI sind für Eurojust endgültig und bindend.

11. Fallbezogene Beschwerden

Zwei fallbezogene Beschwerden gingen im Jahr 2013 ein.

Die erste Beschwerde wurde beim GKI-Sekretariat am 17. April eingereicht und involvierte eine Beschwerde von einem niederländischen Bürger gegen die negative Entscheidung von Eurojust auf seinen Antrag zum Zugang zu personenbezogenen, bei Eurojust gespeicherten Daten, die besagte, dass Eurojust über die Daten verfügte, sie der betroffenen Person aber nicht offenlegen könne. Die Person beschwerte sich gegen diese Entscheidung und gab an, dass keine eindeutige Erklärung abgegeben wurde, warum die Informationen nicht offengelegt werden konnten. Die GKI musste diskutieren, ob Eurojust die Ausnahme von Artikel 19(4) des Eurojust-Beschlusses korrekt angewendet hatte und ob das Verfahren korrekt abgewickelt wurde. Gemäß Artikel 12(1) des Aktes der GKI⁸ wurde Herr Tomesen (der zu diesem Zeitpunkt niederländische Beauftragte) eingesetzt, um als *Ad-Hoc*-Richter für die Dauer der Untersuchung der Beschwerde zu agieren. Entsprechend dem Verfahren (Artikel 16(2) des Aktes der GKI) wurde von Eurojust beantragt, Kommentare zu diesem Fall an die GKI zu übermitteln, was am 11. Juni erfolgte. Die GKI befaste sich mit der Beschwerde an ihrer Sitzung am 20. Juni. Es wurde entschieden, dass Eurojust die Verfahrensweise korrekt eingehalten hatte. Der Beschwerdesteller zog seine Beschwerde am 2. August zurück und die Beschwerde wurde daraufhin von der GKI abgeschlossen.

Eine zweite Beschwerde ging am 25. Juni im Namen von Herrn X und Frau Y ein (Antragsteller), die von ihrem Rechtsanwalt vertreten wurden, gegen eine Entscheidung des Kollegiums von Eurojust, die am 4. Juni erfolgte, nachdem die Antragsteller am 10. April den Zugang zu von Eurojust verarbeiteten personenbezogenen Daten, die zu den Antragstellern gehörten, beantragt hatten. Die Entscheidung wurde den Antragstellern am 6. Juni von der DBS mitgeteilt. Die Entscheidung von Eurojust wie von den Antragstellern von der DBS mitgeteilt, besagte dass

gemäß Artikel 19(7) des Eurojust-Beschlusses ich Ihnen hierbei mitteile, dass die notwendigen Prüfungen durchgeführt wurden; ich bin jedoch nicht in der Lage, Ihnen Informationen zu übermitteln, die offenlegen, ob Ihre Klienten Eurojust bekannt sind oder nicht.

Gemäß Artikel 16(2) des Aktes der GKI, informierte die GKI das Kollegium über die Beschwerde am 22. August und forderte dazu auf, ihre Betrachtungen über die Beschwerde vorzulegen. In einem Schreiben am 12. September legte das Kollegium von Eurojust seine Kommentare zu diesem Fall vor.

Das Kollegium von Eurojust hat die Entscheidung vom 4. Juni 2013 überprüft, dass den Betroffenen mitzuteilen sei, dass die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden

⁸ Akt der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust vom 2. März 2004 (2004/C 86/01) zur Niederlegung der Verfahrensregeln, OJ C 86, S. 1, 6.4.2004.

und die Informationen, ob die Betroffenen Eurojust bekannt waren oder nicht, nicht offengelegt werden konnten. Nachdem das Kollegium die an diesem Fall beteiligten relevanten nationalen Behörden konsultiert hatte, wurde am 10. September 2013 entschieden, die vorhandenen Informationen den Betroffenen offenzulegen.

Die DSB antwortete dem Rechtsanwalt, der die Antragsteller vertrat, am 10. Oktober in entsprechender Weise. Um die Datenschutzrechte der anderen in dem Dokument genannten Personen zu schützen, bearbeitete Eurojust ihre persönlichen Daten. Die Antragsteller legten der GKI am 15. Oktober eine Beschwerde vor, die besagte, dass aufgrund der beigefügten Unterlagen nicht erkennbar war, ob der Inhalt vollständig war oder ob einige Informationen nicht gesendet wurden und baten die GKI um Prüfung. Die Antragsteller forderten die Übertragung der Unterlagenteile in 'ungeschwärztem' Zustand an. Gleichzeitig forderten die Antragsteller, dass die GKI die Kosten für das aktuelle Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 25(1) der GKI-Verfahrensregeln trugen. Die GKI befasste sich mit dem vorliegenden Fall in der Sitzung am 14. November und erreichte eine einstimmige Entscheidung⁹, die besagte:

Die GKI ist der Meinung, dass Eurojust korrekterweise bestimmte Teile des Inhalts bearbeitete, indem die Namen der anderen Personen, die in den Dokumenten genannt wurden, zum Zwecke des Datenschutzes entfernt wurden. Die GKI weist darauf hin, dass gemäß Artikel 19(1) des Eurojust-Beschlusses eine Person berechtigt ist, Zugang zu den Daten, die sie betreffen und die von Eurojust verarbeitet wurden, zu erhalten [...] (Hervorhebung hinzugefügt). Daher waren die Antragsteller berechtigt, alle Daten, die sie einzeln selbst betrafen, zu erhalten”.

Im Licht der speziellen Umstände und der Tatsache, dass der Antragsteller vollen Zugang zu den Informationen, die ihn betreffen und die von Eurojust verarbeitet wurden, erhielt und dass durch Bearbeitung der Namen der anderen Personen Eurojust deren Recht auf Privatsphäre erhielt, entscheidet die GKI entsprechend dem Artikel 23.7 des Eurojust-Beschlusses, dass im aktuellen Beschwerdeverfahren Eurojust die Bestimmungen des Eurojust-Beschlusses korrekt angewendet hatte”.

Im Hinblick auf den Antrag der Antragsteller auf Rückerstattung der Kosten zog die GKI folgende Schlussfolgerung:

Die GKI betrachtete die Fragen zum Antrag an die GKI, die Kosten für das aktuelle Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 25(1) der GKI-Verfahrensrichtlinien zu übernehmen. Die GKI weist darauf hin, dass “Artikel 25(1) besagt, dass [...] wenn der Beschwerde ganz oder teilweise stattgegeben wird, die erforderlichen Kosten, die dem Antragsteller für das Stellen und Bearbeiten der Beschwerde entstanden sind, von Eurojust in dem Maß getragen werden, wie dies von der Gemeinsamen Kontrollinstanz als gerecht erachtet wird”. In diesem speziellen Fall wurde der Zugang zu den Informationen gewährt, bevor die GKI eine Entscheidung über die Beschwerde traf. Der Antragsteller erhielt alle Informationen, die ihn betrafen, einschließlich der internen Korrespondenz mit den nationalen Behörden im Hinblick auf diesen speziellen Antrag. Trotzdem erfolgte die nochmalige Erwägung der ersten Entscheidung von Eurojust erst, nachdem der Antrag von der GKI gestellt wurde; jedoch wurde der Zugang zu den Informationen gewährt. Daher ist die Situation nicht so, wie in Artikel 25(1) beschrieben, da durch die Entscheidung von Eurojust, die Informationen an die betroffene Person zu übermitteln, bevor die GKI sich mit der Angelegenheit befasste, die GKI nicht die Phase erreicht hat, wo der Beschwerde ganz oder teilweise stattgegeben werden kann. Die Bestimmung bezüglich der Kosten in Artikel 25(1) der GKI-Verfahrensrichtlinien ist vorhanden, um die Einzelpersonen gegen ein mögliches absichtliches Fehlverhalten von Eurojust zu schützen. In diesem speziellen Fall hat Eurojust die Verfahrensweise korrekt befolgt und die Bereitschaft signalisiert, die von

⁹ <http://eurojust.europa.eu/doclibrary/Eurojust-framework/jsb/appealdecisions/Appeal%20Decision%202013-11-14/JSB-Appeal-Decision-CaseMrXMsY-2013-11-14-EN.pdf>

den Antragstellern genannten Punkte anzunehmen, indem Zugang gewährt wurde, bevor die GKI eine Entscheidung über die Beschwerde getroffen hat; daher kann dem Antrag, dass die Kosten übernommen werden, nicht stattgegeben werden.

12. Nicht fallbezogene Beschwerden

Die GKI erhielt eine Beschwerde von einem Mitarbeiter von Eurojust am 3. Dezember 2012 gegen die implizierte negative Entscheidung von Eurojust nach dem Antrag des Mitarbeiters, dass er eine Kopie der Bescheinigung über seine persönliche Sicherheitsüberprüfung erhält, die von der französischen Sicherheitsbehörde im Kontext eines Überprüfungsverfahrens ausgestellt wurde, das für alle Eurojust-Mitarbeiter erfolgt. Die GKI betrachtete diese Beschwerde als zulässig und leitete sie an Eurojust zur Kommentierung am 14. Dezember 2012 gemäß Artikel 16(2) des Aktes der Gemeinsamen Kontrollinstanz weiter. Die Beschwerde wurde an der GKI-Sitzung am 28. Januar 2013 diskutiert und eine Stellungnahme¹⁰ wurde zugunsten der Übergabe eines Ausdrucks der Sicherheitsbescheinigung an den Beschwerdestelle erstellt. Das Ergebnis der Entscheidung war wie folgt:

Nach Betrachtung aller Elemente und Informationen, die von beiden Parteien vorgelegt wurden, ist die GKI der Auffassung, dass Eurojust in diesem speziellen Fall keine überzeugenden Argumente geliefert hatte, wie die Übergabe einer Kopie der eigenen positiven Sicherheitsbescheinigung, wie sie von den französischen Behörden ausgestellt wurde, einem der wichtigen öffentlichen Interessen, die in Artikel 19.4 des Eurojust-Beschlusses erwähnt sind, entgegenwirken könnte, was die einzige mögliche rechtliche Basis für die Ablehnung des Zugangs dazu bei Eurojust ist. Die GKI entscheidet gemäß Artikel 23.7 des Eurojust-Beschlusses, die Angelegenheit an Eurojust zur nochmaligen Prüfung zurückzugeben: Nach Artikel 23.8 des Eurojust-Beschlusses muss Eurojust Herrn A eine Kopie der angeforderten Sicherheitsbescheinigung, wie sie bei Eurojust vorliegt, übergeben werden. Die GKI möchte Herrn A daran erinnern, dass eine solche Bescheinigung nur für die Zwecke zu verwenden ist, für die sie ausgestellt wurde.

¹⁰ <http://www.eurojust.europa.eu/doclibrary/Eurojust-framework/jsb/appealdecisions/Appeal%20Decision%202013-03-18/JSB-Appeal-Decision-CaseMrA-2013-03-18-EN.pdf>

13. Konferenzen europäischer und internationaler Datenschutzbeauftragter

Herr Carlos Campos Lobo vertrat die GKI an der Internationalen Konferenz für Datenschutzbeauftragte vom 24.-26. September in Polen. Die GKI ist ein akkreditiertes Mitglied der geschlossenen Sitzung dieser Konferenz. Das Hauptthema der geschlossenen Sitzung in diesem Jahr betraf die 'Applikation' der Gesellschaft: die Konsequenzen mobiler Apps für die Gesellschaft und den Datenschutz und die Reaktion der Datenschutz-Regulierungsbehörden auf diese Herausforderungen.

Herr Alonso Blas vertrat die GKI an der Frühjahrskonferenz der Europäischen Datenschutzbehörden vom 15. -17. Mai in Portugal. Während dieser Konferenz wurde ein Beschluss über die Zukunft des Datenschutzes in Europa vereinbart; die Datenschutzbehörden wiesen erneut auf die Notwendigkeit hin, ein konsistentes und robustes Datenschutzsystem zu entwickeln, das den gleichen Schutzgrad für private und öffentliche Sektoren bietet.

14. Transparenz

Im Jahr 2013 veröffentlichte die GKI weiterhin ihre Bemühungen, ein Bewusstsein für den Datenschutz bei Eurojust zu wecken. Anlässlich des Europäischen Datenschutztages am 28. Januar hielt die Vorsitzende der GKI, Frau Prussen, eine Präsentation an alle Amtsinhaber bei Eurojust und erläuterte darin die Arbeit und die Rolle der GKI. Die GKI war zudem erpicht darauf, die allgemeine Öffentlichkeit über ihre tägliche Arbeit und die Sitzungen im Lauf des Jahres zu informieren und veröffentlichte die Highlights jeder Sitzung, die Entscheidungen bei Beschwerdefällen und die Stellungnahmen auf der GKI-Webseite. Eine Sonderausgabe dieses jährlichen Tätigkeitsberichts für 2012 wurde erstellt, um den 10-Jahrestag der GKI zu feiern, und wurde an die Hauptakteure im Bereich des Datenschutzes auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene verteilt. Dieser Bericht wurde auf der Webseite in vier Sprachen zur Verfügung gestellt (Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch).

Die GKI verteilte ihre *Stellungnahme bezüglich des Datenschutzes im vorgeschlagenen neuen Eurojust-Rechtsrahmen* vom 14. November an die Hauptakteure in der Kommission, den Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament, den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) und die nationalen Datenschutzbehörden.

15. Ausblick in die Zukunft

Die GKI freut sich auf die Herausforderungen, die sie 2014 erwarten, insbesondere im Hinblick auf die laufenden Eurojust-Reformen und die aktuelle EU-Datenschutzreform. Die GKI verfolgt mit großem Interesse die Entwicklungen in diesem Bereich und wird sich aktiv daran beteiligen, um das Bestehen individueller Richtlinien und das vorhandene System der gemeinsamen Kontrolle beizubehalten.



GKI-Plenarsitzung im Juni 2013

Anhang I: Beauftragte der Gemeinsamen Kontrollinstanz 2013

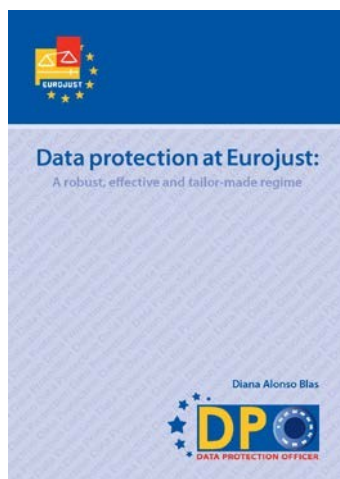
Mitgliedsstaat	Beauftragte	Datum der Ernennung
Belgien	Frau Nicole LEPOIVRE	09.01.2003
Bulgarien	Frau Pavlina PANOVA	04.07.2007
Tschechische Republik	Herr Josef RAKOVSKÝ	14.04.2004
Dänemark	Frau Birgit KLEIS	27.03.2013
Deutschland	Herr Bertram SCHMITT	23.06.2009
Estland	Herr Pavel GONTŠAROV	25.10.2004
Irland	Herr Billy HAWKES	06.06.2005
Griechenland	Herr Ioannis ANGELIS	03.02.2012
Spanien	Herr JoséLuis RODRIGUEZ ÁLVAREZ	02.07.2012
Frankreich	Herr Frédéric BAAB	06.11.2009
Italien	Herr Alberto PIOLETTI	14.06/2010
Zypern	Herr Yiannos DANIELIDES	14.05.2012
Lettland	Frau Zane PĒTERSONE	27.09.2004
Litauen	Frau Laureta ULBIENĖ	31.05.2012
Luxembourg	Frau Lotty PRUSSEN	05.06.2002
Ungarn	Herr Tibor KATONA	23.06.2008
Malta	Herr Joseph EBEJER	30.03.2009
Niederlande	Herr Wilbert TOMESSEN	06.01.2012
Österreich	Herr Gerhard KURAS	02.06.2010
Polen	Herr Dariusz ŁUBOWSKI	26.05.2004
Portugal	Herr Carlos CAMPOS LOBO	04.01.2006

Tätigkeitsbericht
2013

Rumänien	Frau Laura-Marina ANDREI	10.01.2007
Slowenien	Herr Rajko PIRNAT	23.03.2005
Slowakische Republik	Herr Dušan ĎURIAN	22.03.2012
Finnland	Frau Anne HEIMOLA	01.01.2008
Schweden	Herr Hans FRENNERED	07.01.2002
Großbritannien	Herr Christopher GRAHAM	08.12.2009

Anhang II: Veröffentlichungen

Die folgenden Veröffentlichungen können vom JSB-Sekretariat, Postfach 16183, 2500 BD Den Haag, Niederlande, per E-Mail unter: jsb@eurojust.europa.eu.

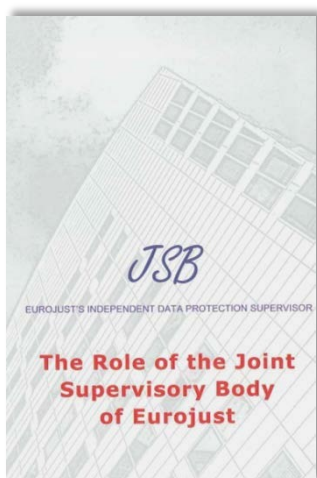


Die Broschüre *Datenschutz bei Eurojust* ist auf Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch erhältlich. Dank dem EU-geförderten IPA-Projekt wurde die Broschüre auch ins Albanische, Bosnische und die Sprache der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien übersetzt.



Prospekt 1: *Kennen Sie Ihre Rechte*, gedruckte Version erhältlich auf Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch.

Prospekt 1:



Prospekt 2: Die Rolle der GKI von Eurojust, gedruckte Version erhältlich auf Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch.

Prospekt 2: